



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Johannes Wolf

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

Pfarrer Johannes Wolf – mutmaßlicher Täter

Gegen den im Jahr 1993 verstorbenen Pfarrer Johannes Wolf liegen dem Bistum Aachen mehrere Beschuldigungen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige/Schutzbefohlene vor. Sie beziehen sich auf den Zeitraum 1968 bis 1977, als Wolf Pfarrer bzw. Subdiakon von St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich, war.

Die biografischen Daten im Überblick

04.03.1904	geboren in Mönchengladbach
1933	Kaplan St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen,
1939	Kaplan St. Johann Baptist, Aachen-Burtscheid
1940	zugleich Lazarettpfarrer Marienhospital, Aachen-Burtscheid
1942	Domvikar Aachen und Leiter Rechnungskammer, Generalvikariat
1943	Geistlicher Diözesanbeirat Reichsverband der Katholischen Kirchenangestellten zugleich Pfarrer St. Adelgundis, Jülich-Koslar
1945	zur Vertretung St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich,
1950	Pfarrer St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich
1974	Ruhestand Subdiakon Korschenbroich-Kleinenbroich, bis 01.10.1984
04.09.1993	verstorben

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225

oder nutzen das Online-Formular unter www.missbrauch-melden.de

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Johannes Wolf

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.

Hinweis:

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet.

Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.